

Landkreis Heidekreis, Postfach 13 43, 29603 Soltau

Herrn
Hans-Christoph Bremer
Rieper Straße 20
29683 Bad Fallingbostel

Landkreis Heidekreis

Fachbereich: Wirtschaft, Planen, Bauen, Umwelt, Straßen
Fachgruppe: Bauen
Gebäude: Harburger Straße 2, 29614 Soltau
Zimmer: 215
Name: Frau Boyer
Telefon: 05191/970-641
Telefax: 05191/970-900641
E-Mail: p.boyer@heidekreis.de

Sprechzeiten allgemein:

Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Soltau, 10.11.2014

<u>Aktenzeichen:</u>	10700004
<u>Mein Zeichen:</u>	09.305 - 10700004/158 (bitte stets angeben)
<u>Kontext:</u>	ANL140075
<u>Antragsteller:</u>	Hans-Christoph Bremer
<u>Grundstück:</u>	Bad Fallingbostel, Rieper Straße 20
<u>Gemark./Flurstück:</u>	Dorfmark 19-3/1
<u>Antragsart:</u>	BlmSch-Anlage
<u>Vorhaben:</u>	Neubau eines Schweinemaststalles mit Abluftwäscher, Neubau eines Güllebehälters mit Abdeckung, Anbau eines Abluftwäschers an vorh. Stallgebäude, Anbau eines Holzlagers

6. ÄNDERUNG DER BIMSCH - GENEHMIGUNG

- Abdeckung eines bestehenden Güllebehälters mit Zeltdach (um eine weitere Nutzung als Güllelager zu ermöglichen)
- Einbau einer anderen Abluftreinigungsanlage an zwei Stallgebäuden

Sehr geehrter Herr Bremer,

gemäß § 70 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zurzeit geltenden Fassung wird Ihnen die Nachtragsgenehmigung zur obengenannten Genehmigung erteilt.

Soweit sich durch diesen Nachtrag Änderungen in der Bauausführung bzw. veränderte Anforderungen an das Vorhaben ergeben, ist dies nur in der geänderten Fassung gültig.

Bestandteil dieser Änderung der BlmSch-Genehmigung vom 17.04.2013 sind die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise.

Nebenbestimmungen und Hinweise:

1. Die Geltungsdauer der BImSch-Genehmigung wird durch diese Änderung nicht berührt.
2. Abluftreinigungsanlagen
 - a) Das neue Stallgebäude 1.1 und das vorhandene Stallgebäude 3.1 sind jeweils mit einer Abluftreinigungsanlage auszustatten und dürfen nur damit betrieben werden.
 - b) Die Abluftreinigungsanlagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Abscheidegrade von 70 Prozent oder mehr für Staub,
 - Abscheidegrade von 70 Prozent oder mehr für gasförmige Stickstoffverbindungen (Summe aller Stickstoffverbindungen) und
 - eine Geruchsminimierung auf weniger als 300 Geruchseinheiten pro m³ ohne Rohgasgeruch im Reingas.
 - c) Zur Abluftreinigung wird im Probetrieb der Filter Inno+ für beide Stallgebäude zugelassen. Während des Probetriebes werden die Messungen für die Zertifizierung (DLG Signum Test) durchgeführt. Die Wintermessungen sind im Winter 2014/2015 durchzuführen; die Sommermessungen müssen im Sommer 2015 abgeschlossen sein.
 - d) Zur Schlussabnahme bzw. bei Inbetriebnahme des neuen Stallgebäudes ist eine Bestätigung der Firma Inno+ vorzulegen, dass die beiden Filteranlagen mängelfrei in Betrieb genommen wurden.
 - e) Bis zum 01.10.2015

Das Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg hat in seiner Stellungnahme vom 24.03.2014 bestätigt, dass das Abluftreinigungssystem der Firma Inno+ die Anforderungen des Gutachtens bzw. die oben genannten Emissionsbegrenzungen erfüllen kann. Der endgültige Nachweis der Langzeitfunktionsfähigkeit und die Einhaltung der oben genannten Emissionsbegrenzungen sind von Ihnen durch die Vorlage der DLG-Zertifizierung bis zum 01.10.2015 zu erbringen.
 - f) Nach dem 01.10.2015

Nach dem 01.10.2015 dürfen die beiden Stallgebäude nur mit einer durch die DLG zertifizierten Abluftreinigungsanlage weiterbetrieben werden. Liegt bis dahin ein entsprechender Nachweis nicht vor, ist die Tierhaltung in beiden Stallgebäuden einzustellen. Die beiden Filter sind dann durch das bereits zertifizierte Abluftreinigungssystem der Firma Devrie auf Kosten des Betreibers zu ersetzen. Hierzu ist dem Landkreis Heidekreis die Änderung des genehmigten Abluftreinigungssystems gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen.
 - g) Jährlich ist von einer akkreditierten Messstelle festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde und die erforderliche Reinigungsleistung erbracht hat. In diesem Zusammenhang ist das elektronische Betriebstagebuch für den Zeitraum zwischen den beiden Funktionsprüfungen entsprechend auszuwerten. Die Funktionsprüfung ist jährlich durchzuführen, wobei die Prüfung mindestens alle 2 Jahre bei voller Anlagenauslastung (mindestens 70 % der genehmigten maximalen Filterflächenbelastung) zu erfolgen hat.
 - h) Die Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches soll im Hinblick auf
 - die Nachvollziehbarkeit des Frischwasserverbrauches,
 - die Nachvollziehbarkeit des Stromverbrauches,

- die Einhaltung des pH-Wertes,
- die Einhaltung des Leitfähigkeitswerts,
- die Einhaltung der Abschlämmrate,
- die Prüfung auf Plausibilität von Volumenstrom und Druckverlust und
- die Nutzungsdauer des Filtermaterials

erfolgen. Der Anlagenbetreiber hat die Ergebnisse der Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des Elektronischen Betriebstagebuchs der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb eines Monats zu übermitteln.

- i) Mindestens jährlich ist eine Wartung durchzuführen, um eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage sicherzustellen. Die Wartung ist vom Hersteller der Abluftreinigungsanlage oder von einer vom Hersteller autorisierten Firma durchzuführen. Der Wartungsvertrag ist dem Landkreis Heidekreis spätestens bis 01.10.2015 vorzulegen.
- j) Änderungen des Wartungsvertrags sind dem Landkreis Heidekreis innerhalb einer Frist von einem Monat gerechnet ab dem Datum des Änderungsvertrags anzuzeigen. Die Wartungsprotokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb eines Monats nach der erfolgten Wartung vorzulegen.

3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme Wasser, Boden, Abfall vom 10.09.2014 des Herrn Scharringhausen ist Bestandteil dieser Nachtragsgenehmigung.

4. Nachbarzustellung

Die Nachtragsgenehmigung wird ihrem Nachbarn Herrn Kurt Lampe, Rieper Straße 18, 29683 Bad Fallingbostel, zugestellt.

Kostenentscheidung:

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Diese Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der derzeit gültigen Fassung.

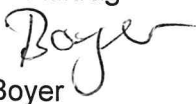
Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Gebührenrechnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre beim Landkreis Heidekreis schriftlich (Postfach 13 43, 29603 Soltau) oder zur Niederschrift (Harburger Straße 2, 29614 Soltau) einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag


Boyer

Anlage